

Landesdirektion Sachsen
Sebastian Koppisch
09105 Chemnitz

Landesgeschäftsstelle

Tarik Güzel
Naturschutzrecht

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
guezel@NABU-Sachsen.de

Ausschließl. per E-Mail bzgl.

Leipzig, 16.09.2024

Zielabweichungsverfahren für das Gewerbegebiet Radeberg

Ihr Schreiben vom: 09.08.2024

Unser Zeichen: VO-SN-2024-28561-NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU, Landesverband Sachsen e. V. (NABU Sachsen) bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung.

Sachverhalt

Die große Kreisstadt Radeberg plant mit der Gemeinde Arnsdorf ein interkommunales Gewerbegebiet. Die beplante Fläche ist im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen, weshalb die Gemeinde Radeberg einem Antrag auf Zielabweichung gestellt hat. Der Antrag bezieht sich nur auf die Fläche innerhalb des Verwaltungsgebietes Radeberg.

Einwände

1. Vorranggebiet Landwirtschaft

Die Teilfläche befindet sich auf einem Vorranggebiet Landwirtschaft. Unter Kapitel 4.1 "Abweichung zur Flächenausweisung im Regionalplan", werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die landwirtschaftliche Flächenbilanz der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien aufgezeigt und im Zusammenhang mit der

Gesamtfläche in der Planungsregion als marginal dargestellt. Dabei wird die Bodenqualität nicht berücksichtigt. Dieselbe ist zwingend zu betrachten, da sich Vorranggebiete für Landwirtschaft in erheblichem Maße an der Bodenqualität orientieren und verhindert werden muss, dass Flächen mit hoher Ackerzahl versiegelt werden um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Dies liegt zum einem daran, dass solche Flächen permanent für die landwirtschaftliche Nutzung vernichtet werden und zum anderen daran, dass durch die fortschreitende Flächenversiegelung in Sachsen, landwirtschaftliche Flächen verloren gehen, die im Sinne der regionalen Versorgung mit Lebensmitteln notwendig sind. Insbesondere Letzteres gilt für die Nähe zu Dresden, als Landeshauptstadt mit steil ansteigender Wachstumsprognose. Die Zielabweichung muss daher auch die Bodenqualität berücksichtigen.

2. **Biodiversität**

Landwirtschaftliche Flächen bieten Lebensräume für stark gefährdete Arten welche die menschliche Kulturlandschaft als Lebensraum benötigen. Insbesondere im größeren Zusammenhang mit der Biodiversitätskrise widerspricht der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen durch Bebauung dem Biodiversitätsprogramm des SMEKUL "Sachsens Biologische Vielfalt 2023 – Einfach machen!". Maßgebliche Handlungsfelder sind u.a. die Bewahrung der Insektenvielfalt, sowie die Zunahme der Insektenbiomasse, und wichtige Handlungsfelder die Zunahme naturnaher Flächen im Siedlungsraum, sowie der Stopp der Zunahme des jährlichen Flächenverbrauchs.

Biodiversität ist eine essentielle Bedingung für einen funktionierenden Naturhaushalt, aus dem die Ökosystemdienstleistungen entspringen, die für den Erhalt von Lebensqualität und Wohlstand notwendig sind. Die volkswirtschaftliche Betrachtung innerhalb der Abwägung muss den dauerhaften Verlust von Dargebot und Funktionen miteinbeziehen, um eine raumordnerische Vertretbarkeit rechtfertigen zu können.

3. **Flächenversiegelung**

Die Flächenversiegelung in Sachsen liegt weiterhin über dem geplanten Flächensparziel von 2% pro Tag. Dieses Ziel wurde bereits 2013 von der sächsischen Regierung im Landesentwicklungsplan beschlossen und

ist maßgeblich für die Raumordnung. Die Abweichung ist daher unter raumordnerischen Gesichtspunkten nicht vertretbar.

4. **Zusammenhängende Wirtschaftsflächen**

Gemäß Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien sollen ausreichend große, zusammenhängende Wirtschaftsflächen erhalten werden. Der Abbildung 2 (S. 4) der Begründung zur Zielabweichung ist zu entnehmen, dass eine Fläche entlang der gesamten Breite, nördlich an das geplante Gebiet angrenzend, ebenfalls als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen ist, jedoch vom Vorhaben abgeschnitten werden würde. Dies steht den Zielen des Regionalplanes entgegen.

5. **Potentialfläche**

Das geplante Vorhaben ist eine Potentialfläche für ein Gewerbegebiet, dementsprechend existiert keine direkte Nachfrage nach der in der Planung besprochene Fläche. In der Begründung werden keine konkreten Angaben über Anfragen bzgl. bereitstehender Flächen und deren Anforderungen angezeigt, sondern nur darauf verwiesen, dass es solche Anfragen gäbe, welche zwischen 280 und 70.000 qm² veranschlagen würden. Die vorgelegte Planung ist jedoch weit von einer solchen Flächengröße entfernt und würde die Zersiedelung um die Stadt Radeberg vorantreiben, da sich das Gebiet im Außenbereich befindet und außerhalb der zusammenhängenden Bebauung liegt.

Neben diesem Zielabweichungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 82, plant die Stadt Radeberg im Süden der Gemeinde mit dem Bebauungsplan Nr. 83 "Gewerbegebiet Radeberg Süd / Arnsdorf westlich der S177, Teilfläche Radeberg", einen weiteres, größeres Gewerbegebiet als Potentialfläche. Die kumulierende Wirkung auf die Ziele der Raumordnung werden weder im Zusammenhang mit dieser Planung, noch mit dem Flächenteil des Bebauungsplans Nr. 82 auf dem Verwaltungsgebiet der Gemeinde Arnsdorf besprochen. Insbesondere, da das Gebiet jedoch als Potentialfläche entwickelt werden soll, ist die Betrachtung der umliegenden Planungen notwendig.

Die im Unterkapitel "Externer Bedarf" beschriebenen Investitionen beziehen sich auf einen anderen, bereits bestehenden Standort und nicht auf Investitionen in neue Gewerbeflächen. Die These, auch in Zukunft sei mit einer anhaltend hohen Nachfrage zu rechnen, ist nicht haltbar und wird dementsprechend im Text auch nicht begründet.

Allgemein werden die Nachteile und Risiken des Vorhabens in keiner Form besprochen. Diese sind jedoch maßgeblich für die Abwägung, da die Verhinderung der Zunahme von Flächenneuanspruchnahme Teil des Landesentwicklungsplans 2013 für Sachsen ist.

Der NABU Sachsen lehnt daher das Vorhaben ab.

Um Zustellung der Abwägung wird gebeten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Tarik Güzel